

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 82 (1956)
Heft: 22

Rubrik: Philius kommentiert

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Dieser Tage wurde in Bern der Schweizer Presse ein Communiqué übergeben mit folgendem Wortlaut:

«Die gegen Dr. Ernst Kull, Chef der Finanzabteilung der Generaldirektion PTT, von Dr. Kuhn, dem früheren Chef der Eidgenössischen Justizabteilung, geführte Administrativuntersuchung, auf die in einer früheren Mitteilung des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes hingewiesen worden war, hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Dr. K. war in der Zeit von 1948 bis 1953 ausserdienstlich Präsident des Schweizer Verbandes Volksdienst. In dieser Tätigkeit bezog er unter anderem eine jährliche Entschädigung für ein Generalabonnement der SBB, obwohl ihm als Chefbeamten der PTT eine Freikarte zur Verfügung stand. Im Jahre 1953 machte Dr. K. im Auftrag der Generaldirektion PTT eine Studienreise nach den Vereinigten Staaten von Amerika, die er mit einem Auftrag des Volksdienstes verband. Von letzterem liess er sich das Flugbillet vergüten, obschon er ein solches von der PTT erhalten hatte. Der Bundesrat ist mit Dr. Kuhn der Ansicht, daß Dr. K. mit diesen Bezügen, auch wenn er sie seither zurückerstattet hat, seine Dienstpflicht, die ein vertrauenswürdiges Verhalten auch ausser Dienst vorschreibt, verletzt hat. Der Bundesrat ist aber auch der Meinung, daß dieses Verhalten Dr. K.s gegenüber dem Volksdienst eine Ueberprüfung in einem Strafverfahren verlangt.

In der Tätigkeit von Dr. K. im Rahmen der PTT fand der untersuchende Dr. Kuhn keinen Anlaß, disziplinarische Maßnahmen oder die Einleitung eines sogenannten Vorverfahrens nach Beamtenrecht vorzuschlagen. Immerhin beanstandete er eine Reihe sich aus der Doppeltätigkeit von Dr. K. für die PTT und den Volksdienst ergebende nicht ganz abgeklärte Umstände wie die Verbindung von Dienstreisen mit Arbeiten für den Volksdienst und andere. Der Bundesrat legt Wert darauf, daß auch dieses Verhalten von Dr. K. durch ein Strafverfahren abgeklärt werde. Dementsprechend hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt und die zuständige Behörde des Kantons Bern ersucht, in beiden Richtungen eine Untersuchung zu eröffnen.

Für die Dauer des Strafverfahrens ist Dr. K. vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement vorsorglich vom Dienst enthoben worden. Gleichzeitig hat es in Berücksichtigung der Tatsache, daß Dr. K. als Chefbeamter der PTT-Verwaltung nicht weiter tragbar sein wird, das Verfahren auf Nichtwiederwahl eingeleitet. Für weitere Beschlüsse ist das Ergebnis des Strafverfahrens abzuwarten.»

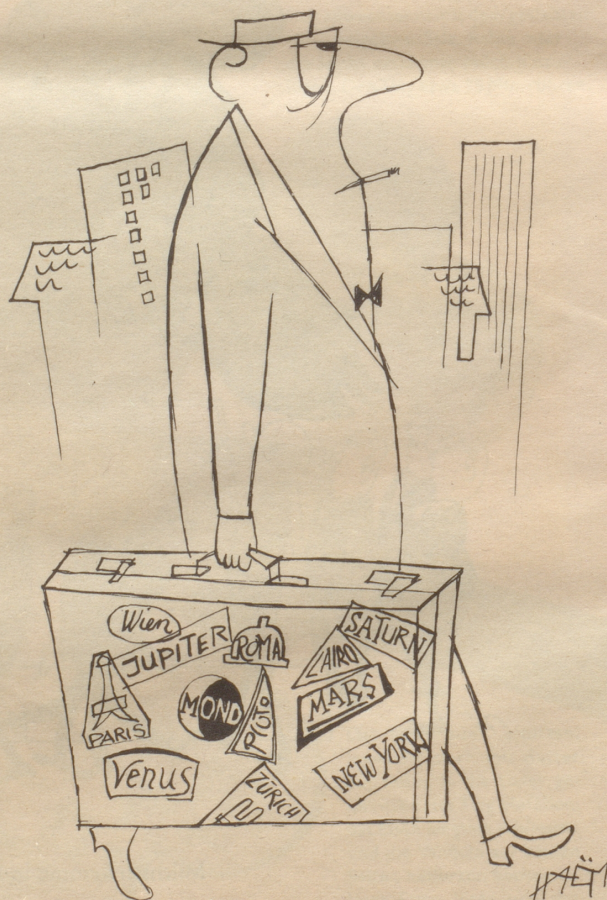
Es drängt mich, dieses Communiqué zu kommentieren, obgleich ich weiß, daß ich die Stimmung vieler Leser gegen meinen Standpunkt habe, aber es mag auch einmal zur Aufgabe eines Kommentars gehören, gegen den Strom zu schwimmen. Ich bin, um Mißverständnissen vorzubeugen, mit Herrn Kull weder versippt, noch verhängt, er hat mir keine Dienste erwiesen und ich bin ihm nichts schuldig. Aber man hat die Pflicht, klar zu sagen, daß hier durch die allzugroße Publizität eines Falles ein Mann geschädigt, ja erledigt wird, dessen Schuld zur Strafe in keinem Verhältnis steht. Kull soll keineswegs reingewaschen werden, er ist Bundesbeamter und hat von allem Anfang das Risiko in Kauf nehmen müssen, für Vergehen beim Wickel genommen zu werden. Die Öffentlichkeit wünscht, daß ihre Beamten integer sind. Soweit ist das alles richtig. Aber es gibt Fälle, in denen das Menschliche nicht übergangen werden darf. Der Chef der Finanzabteilung der Generaldirektion PTT hat seine Spesen gleichsam zweimal verbucht, indem er, obgleich eine Eisenbahnfreikarte in der Tasche, die Bahnauslagen auch jenem Verband auf die Spesennotiz schrieb, deren Präsident er war. Niemand wird das sauber, niemand wird das gerechtfertigt finden und niemand wird der Meinung sein, das Justiz- und Polizeidepartement hätte von einer Strafverfolgung Abstand nehmen sollen. Kull hat für das zu büßen, was er sich zu Schulden kommen ließ.

Das Verfahren auf Nichtwiederwahl ist eingeleitet, der Mann wird seine Stelle quittieren müssen.

Aber durch die allzubreite Publizität des Strafverfahrens muß Kull eine Strafe entgegennehmen, deren Maß der Größe seines Vergehens nicht angepaßt ist. Man muß das sagen, auf die Gefahr hin, daß man die Volksmeinung, die bei Vergehen von Bundesbeamten sofort mit einem unbarmherzigen «Kreuzigt ihn!» reagiert, gegen sich hat. Die Last der Strafe ist zu groß. Kull verliert die Stelle, in eine Familie, von der man sonst auch Achtbares hört, wird viel Leid gebracht, und dazu kommt

nun noch die moralische Erledigung durch Publizität (Kull hat übrigens alles zurückbezahlt, so daß niemand zu Schaden gekommen ist). Man kann nicht sagen, Kull müsse nun für schlechte Charaktereigenschaften die gerechte Strafe auf sich nehmen, die immer in ihm latent vorhanden gewesen seien. Kull war in manchen Belangen ein aufrechter, ein pflichteifriger Mann. In manchen Dingen war er schwierig und hat Anstoß erregt, aber sein Gutes übersteigt sein Nachteiliges sehr. Es gehört zur Tragik, daß vor den Augen der Öffentlichkeit in akuten Fällen nur noch das Nachteilige wiegt. Es ist tragisch, welch hartes, grausames, ungerechtes Urteil, welch überbordendes Ressentiment im lieben Publikum dann, wenn ein Mann der Öffentlichkeit sich etwas zu Schulden kommen läßt, mobilisiert wird. Es gibt ein Vergehen in privaten Räumen, das nie entdeckt, nie geahndet wird, es können sich Menschen um die Strafe winden und drücken, die weit mehr begangen haben als Leute wie Kull. Es gibt Leute von höchster Unmoralität, die aber das Glück haben, nie zur Verantwortung gezogen zu werden, aber gerade sie werden nun über Kull zuerst herfallen.

Kull soll zur Verantwortung gezogen werden, denn er war als hoher Bundesbeamter doppelt zur Integrität verpflichtet, aber, wir können es nicht verschweigen: hier rebelliert unser Herz dagegen, daß die Öffentlichkeit einen Menschen, der Verfehlungen beging, so vernichtet, als ob er ein gemeiner Verbrecher wäre. Und das ist er nicht.



Blick in die Zukunft